

„von wem und in welchem Zusammenhange, das entzieht sich allerdings unserer Kenntnis“³⁹.

Allerdings ist die Ergänzung inhaltlich nicht so bedeutsam, dass man eine Rechtsveränderung annehmen muss. Es könnte sich auch hierbei bloß um einen präzisierenden Zusatz handeln, der die Konsequenzen aus der Bestimmung explizit macht, welche im originalen Wortlaut unerwähnt bleiben. Zudem lässt die unpersönliche Bezugnahme auf den „Kaiser oder König“ es wenig wahrscheinlich erscheinen, dass hier ein Herrscher spricht; auch wenn es durchaus Beispiele dafür gibt, dass authentische Kapitularien in indirektem Stil formuliert wurden⁴⁰. Es lässt sich nicht sagen, ob mit der Formulierung *imperator vel rex* ein pauschaler Verweis auf den jeweils gerade amtierenden Herrscher gemeint war, oder ob damit auf konkrete Personen verwiesen wurde. In letzterem Fall müsste der Zusatz zu einem Zeitpunkt hinzugefügt worden sein, zu dem ein Kaiser und König (des Regnum Italiae) zeitgleich amtierten. Das trifft allerdings sowohl auf die Regierungszeit König Bernhards als Unterkönig in Italien zu (813–818), als auch auf die Zeit zwischen der Königserhebung Ludwigs II. und seiner Ernennung zum Mitkaiser (840–850). Sogar Ludwig der Fromme und Lothar könnten gemeint sein, wenn man in Betracht zieht, dass Lothar zwar aufgrund seiner Funktion als Mitkaiser (seit 817) nie Unterkönig in Italien war und sich selbst nicht als *rex* bezeichnete, aber aus italienischer Sicht dennoch als *rex* angesehen wurde⁴¹. Das Argument Mordeks, dass die Einreihung der drei Kapitel zwischen Ansegis und der *Relatio episcoporum* auf eine Entstehung zur Zeit Ludwigs des Frommen und Lothars hinweise, ist hingegen nicht stichhaltig, da die Kapitel offenbar an Ansegis angegliedert werden sollten, wobei die chronologische Ordnung nicht die entscheidende Rolle gespielt haben dürfte. Für die genauere Datierung der Ergänzung des Kapitels ist der Hinweis auf zwei zeitgleich als Kaiser und König amtierende Personen also nicht weiterführend.

Das folgende Kapitel, c. 3 des Kapitulars von Mantua, in dem es um die Instandhaltung von Kirchengebäuden geht, weist hingegen keine signifikanten Veränderungen gegenüber dem originalen Kapitular auf. Die Formulierung, dass die Instandhaltung „von denjenigen, die dazu verpflichtet sind“ (*ab his qui debent*) geleistet werden sollte, wurde durch „von den Söhnen der Kirche“ (*a filiis ipsius ecclesie*) ersetzt, was den Sinn der Bestimmung nicht veränderte: In beiden Fällen sind die Einwohner eines Pfarrbezirks gemeint, die in der jeweiligen Pfarrkirche den Gottesdienst hörten und die Sakramente empfangen. Man könnte in der Umformulierung allenfalls einen Versuch der Präzisierung sehen. Eine weitere, kleine inhaltliche Verschiebung ist im folgenden Satz zu beobachten, in dem die Praxis gerügt wird, dass sich Einzelne dieser Verpflichtung ent-

39) SEELIGER (wie Anm. 16) S. 673.

40) GLATTHAAR (wie Anm. 7).

41) Vgl. Rudolf POKORNY, Magister Dungals „Opus excerptum“, ein Konzil von Olonna (823?) und Ludwigs des Frommen Agenda für die Kirchenreform im regnum Italiae ab 822, DA 77 (2014) S. 23–66, hier S. 53.